

**An Amt 61
z. Hd. Frau Nitz**

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB - 04/001 – Ehemaliger Güterbahnhof (Gebiet etwa zwischen der Prinzenallee, dem Heerdter Sandberg, der Rita-Thiele-Straße und einschl. des Greifweges)

Gegen den o.g. B-Plan-Vorentwurf bestehen unter der Voraussetzung, dass sowohl vom Amt 19 als auch vom Amt 53 zu allen drei Standorten hinsichtlich der Besonnung/Verschattung und Lärmimmission positive Stellungnahmen vorliegen, seitens des Jugendamtes keine grundsätzlichen Bedenken.

Erläuterung:

Im Jahr 2017 hat das Amt 53 eine Stellungnahme zu dem B-Plan "Ehem. Güterbahnhof Oberkassel II" abgegeben.

Hierin wurde aber keine Aussage zu den aktuell geplanten Kita-Standorten gemacht, da zum damaligen Zeitpunkt im B-Plan keine Kita geplant war.

Vor allem der KITA Standort im WA 1 auf der Nordwestseite des Ostriegels wird aufgrund der aktuell vorliegenden Besonnungsuntersuchung der Fa. Peutz vom 14.10.2022 seitens des Jugendamtes als kritisch bewertet.

Selbst wenn die Fenster um etwa 20-25 % breiter dimensioniert werden, liegt die Besonnung nur bei 1,5 Stunden.

Darüber hinaus muss die Lärmimmission ebenfalls für alle drei Standorte durch das Amt 19 geprüft werden, da der WA 6 lt. der schalltechnischen Untersuchung der Fa. Peutz vom 21.12.2022 die schalltechnischen Orientierungswerte deutlich überschreitet.

In dem Grünordnungsplan (GOP III) sind die Außengelände für die KITAs im WA 4 + 6 mit jeweils 800 m² und im WA 1 mit 1000 m² angegeben.

Gerne mache ich darauf aufmerksam, dass gem. den KITA-Standards pro Gruppe ein Außengelände von 300 m² vorzuhalten ist.

Im WA 4 + 6 sind jeweils 3 Gruppen und im WA 1 sind 4 Gruppen geplant.

Außerdem bitten wir um Beachtung des folgenden Hinweises:

Im B-Plan-Vorentwurf wird die Anzahl der geplanten Wohneinheiten noch nicht benannt. Die Planungen seitens des Jugendamtes beruhen auf einer Gesamtzahl von 984 Wohneinheiten. Sollten sich hier Änderungen ergeben, bitten wir um entsprechende Mitteilung.

Für die Genehmigung des Landesjugendamtes sind die Stellungnahmen der Ämter 19 und 53 notwendig.

Daher bitten wir darum, uns diese Stellungnahmen im Anschluss an dieses Verfahren, zwecks späterer Weiterleitung an das Landesjugendamt, zu übersenden.


Jung